

2018 / Nr. 37 vom 17. April 2018

Der Senat hat in der Sitzung vom 10. April 2018 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

64. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Communication and Emerging Technologies (MA)“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Bisher: „Quality Journalism and New Technologies (MA)“

65. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Finanzdienstleistungen“ (FDL)

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

66. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Master of Financial Planning (MFP)“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

67. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Vermögensberatung“ (Certified Program)

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

68. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Wertpapier - Vermittlung“ (Certified Program)

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

69. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Professional MSc Management und IT“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

64. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Communication and Emerging Technologies (MA)“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Bisher: „Quality Journalism and New Technologies (MA)“

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang hat zum Ziel, die Studierenden zu vielseitig kompetenten und interdisziplinär handelnden KommunikationsexpertInnen in den Bereichen digitaler Journalismus, digitale Tourismus-Kommunikation und digitalem Content Management sowie strategischer Kommunikation weiterzubilden. Das Fundament des Lehrplans bildet die strategische Vernetzung der Kommunikationsdisziplinen, Instrumente und Kanäle. Besonderer Fokus wird dabei auf den Bereich neuer Medien, neuer Plattformen und neuer Technologien sowie deren Management und Qualitätsmanagement gelegt, um den Herausforderungen der digitalen Transition im professionellen Kommunikationsbereich Genüge zu tun. Den Studierenden sollen neben den theoretischen Grundlagen die praktischen Applikationen vermittelt werden. Darüber hinaus wird die notwendige Verbindung von Theorie und Praxis kommunikativen Handelns hergestellt. Weiters sollen die Studierenden mit der schnellen Veränderung ihres Arbeitsumfeldes, das durch die digitale Transition ausgelöst wird, umgehen lernen und zukünftige Entwicklungstrends im Bereich der Kommunikation in den sogenannten „Emerging Technologies“ erkennen, analysieren und darauf reagieren können.

Dem Universitätslehrgang liegt ein integratives didaktisches Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Weiterbildungsziele Präsenz und Onlinephasen miteinander kombiniert und diese mit Gruppen und Einzelprojekten ergänzt. Diese Elemente werden in einem Blended Learning-Konzept derart miteinander kombiniert, dass damit eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs sind in der Lage,

- relevante Kriterien für Qualität in der Kommunikation zu erkennen, diese zu diskutieren und einzuordnen.
- praktisch erworbene Handlungsweisen mit neuen Erkenntnissen zu verknüpfen und daraus spezialisierte Problemlösungen zu erarbeiten.
- den Herausforderungen neuer Technologien zu begegnen und inhaltliche, organisatorische und gestalterische Strategien zu entwickeln.
- das erworbene theoretische Know-how in eigenständigen Beiträgen, Projekten und Produkten umzusetzen.
- relevante Schnittstellen zwischen den einzelnen Medien bzw. Kanälen zu identifizieren, dafür neue Kommunikationsstrategien sowie die dafür passenden inhaltlichen Konzepte zu gestalten und zu evaluieren.
- Branchenübergreifend ihr Publikum zu identifizieren und zielgruppenspezifisch zu kommunizieren.
- mit komplexen Aufgabenstellungen umzugehen und Verantwortung für die Gestaltung passender Kommunikationsmaßnahmen zu übernehmen

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang Communication and Emerging Technologie (MA) wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. Die Unterrichtssprache ist Englisch. Sollte der Universitätslehrgang in einer anderen Sprache angeboten werden, so wird dies vor Start des Universitätslehrganges bekanntgegeben.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst berufsbegleitend vier (4) Semester (90 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Communication and Emerging Technologies ist
 - a. ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
 - b. ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
 - c. eine Qualifikation wie folgt, wenn damit eine dem Abs. 1a oder 1b gleichzuhaltende Eignung vorliegt:
 - Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens vier (4) Jahre studienrelevante qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
 - Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens acht (8) Jahre Berufserfahrung. Davon mindestens vier (4) Jahre einschlägige, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- (2) Als Zulassungsbedingung gilt ferner die positive Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Core Curriculum besteht aus 28 ECTS. Zusätzlich ist eine der drei Spezialisierungen im Ausmaß von 42 ECTS zu wählen.

		UE	ECTS
I. Core Curriculum		168	28
I.1	Communication Theory	42	7
	Communication theories		
	Media and societal theories		
	Legal implications (privacy rights etc.)		
I.2	Strategic Communication	42	7
	Communication psychology		
	Divisions of the communication market		
	Strategy development		
I.3	Content Management	42	7
	Content production		
	Content management		
	Digital communication & campaign management		
I.4	Cross Media Publishing and Social Media	42	7
	Cross media storytelling		
	Cross media technologies and platforms		
	Social media communication		
II. Specialization Quality Journalism and New Technologies		252	42
II.1	Media and Production Techniques	42	7
	Advanced content production		
	Editorial management		
	Quality management		
II.2	Information Management	42	7
	Research and new research techniques (crowd sourcing)		
	Datamining		
	Media monitoring techniques		
II.3	Information Design	42	7
	Storytelling		
	Visual communication		
	Applied linguistics and text design		
II.4	Innovation Environments	42	7
	Innovation environments		
	Creative techniques & innovation strategies		
	Media marketing, product design and development		
II.5	Journalism Practice	42	7

	Collaborative team projects		
II.6	Journalism Projects	42	7
	Individual projects		
III	Specialization Content Marketing and Communication Strategy	252	42
III.1	Information Management	42	7
	Strategic content creation: theory and practice		
	Web development and CMS		
	Ethical issues in content creation and campaigning		
III.2	Information Design	42	7
	Storytelling		
	Visual communication		
	Copywriting		
III.3	Communication Strategy	42	7
	Digital marketing fundamentals		
	Consumer psychology		
	Brand design & communication		
III.4	Media and Production Techniques	42	7
	Applied A/V Technologies		
	Editorial management		
	Native advertising		
III.5	Project and Campaign Management	42	7
	Project management		
	Digital campaign: design and implementation		
	Analytics: Theory and practice		
III.6	Digital Marketing Tools	42	7
	Project management		
	Use of Social Media		
	SEO techniques		
IV.	Specialization Public Relations and Digital Communication of Sustainable Tourism	252	42
IV.1	Destination Management	42	7
	The region as brand - brand development		
	Media work and media relations		
	International tourism marketing and advertising		
IV.2	Science Society Collaboration I	42	7
	theories and processes of transdisciplinary		

	science-society collaboration		
IV.3	Science Society Collaboration II	42	7
	development, structuralization and execution of cases		
IV. 4	Science Society Collaboration III	42	7
	results, implementation and evaluation of cases		
IV.5	Tools in the Digital Tourism Market	42	7
	Platforms		
	Online communication strategies		
IV.6	Public Relations in Digital Tourism	42	7
	Public affairs and campaigning		
	Dialog, direct marketing and event marketing		
	Reputation management		
V	Seminar for Master Piece	20	5
VI	Master Piece		15
	Gesamt	440	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen:

- (1) Es sind schriftliche oder mündliche Fachprüfungen über alle Fächer im Core Curriculum und der gewählten Vertiefung abzulegen.
- (2) Das Seminar zum Master Piece wird anhand der Mitarbeit beurteilt.
- (3) Positive Beurteilung des Master Pieces und dessen Präsentation und Verteidigung im Rahmen einer kommissionellen Prüfung am Ende des Studiums. Beim Master Piece handelt es sich um eine theoretische oder eine praktische Arbeit mit wissenschaftlicher Reflexion.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts in Communication“ (MA) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsbestimmung:

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung veröffentlicht im MBL 86/2015 ab. Jene Verordnung tritt mit 01.01.2021 außer Kraft, eine Absolvierung ist dann nur mehr nach der vorliegenden Verordnung möglich.

65. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Finanzdienstleistungen“ (FDL) (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Finanzdienstleistungen“ hat den Zweck, den Studierenden vertiefte und anwendungsorientierte Kenntnisse im Bereich der Vermögens- und der Versicherungsberatung, der Wertpapieranalyse sowie der Beratung und Durchführung von sonstigen Finanzdienstleistungsgeschäften zu vermitteln.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang "Finanzdienstleistungen" wird als Präsenz- und Fernstudium, im Vollzeitstudium und/oder berufsbegleitend angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang umfasst berufsbegleitend 3 Semester, im Vollzeitstudium 2 Semester (60 ECTS).

Zulassung

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Finanzdienstleistungen“ ist das Vorliegen von mindestens einer der nachfolgend angeführten Eignungen:

- (1) Mit Studienberechtigung (mit Matura) mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- (2) Ohne Studienberechtigung (ohne Matura) mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die für einen Lehrgang zur Verfügung stehen, ist von der wissenschaftlichen Leitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.
- (2) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Bei Platzmangel werden die Studienplätze in der Reihenfolge des Eintreffens der verbindlichen schriftlichen Bewerbung vergeben.

§ 7. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

- (1) Die Bewerbung zum Universitätslehrgang „Finanzdienstleistungen“ erfolgt schriftlich.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus der Prüfung der Bewerbungsunterlagen und erforderlichenfalls aus einem Bewerbungsgespräch vor der Aufnahmekommission.
- (3) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat

Unterrichtsprogramm

§ 8. Unterrichtsprogramm

	Fach	Lehrveranstaltung	LV-Art	UE	ECTS
1	Berufsrecht für WP-Dienstleister				4
		Allgemeines Berufsrecht - Grundzüge des Privatrechts - Kreditrecht (Verbraucherkreditrecht, Recht der Kreditvermittlung, Bausparvertrag)		16	2
		Spezielles Berufsrecht - gewerbliche Vermögensberatung und Wohlverhaltensregeln, Haftungen - WP-Dienstleistungsrecht - Kapitalmarktgesetz		16	2

2	Grundzüge des Rechts				3
		Wertpapierrecht		8	1
		Grundzüge Steuerrecht		8	1
		Unternehmensrecht		8	1
3	Vermögensaufbau, Vermögenserhalt, Veranlagungen				7
		Wertpapiere		16	2
		Wirtschaftliche Beteiligungen		16	2
		Immobilienveranlagung		16	2
		Spareinlagen und Bausparen		8	1
4	Grundlagen der Betriebswirtschaft				4
		Marketing I – Grundlagen		16	2
		Bilanzanalyse und Controlling		8	1
		Strategisches Management		8	1
5	Grundzüge der VWL				2
		Einführung in die Makro-Ökonomie		16	2
Zwischensumme Wertpapiervermittlung Fach 1 - 5				160	20
6	Finanzierungen				5
		Kredit- und Finanzwirtschaft mit Fokus auf Hypothekar- und Privatkredite		24	3
		Fremdwährungskredite		8	1
		Leasingfinanzierung		8	1
7	Versicherungen				5
		Allgemeines Versicherungsrecht		8	1
		Sach- und Personenversicherung		16	2
		Betriebliches und privates Vorsorge-Management		16	2
Zwischensumme Vermögensberatung Fach 1 - 7				240	30
8	Einführung in die Finanzmathematik				6
		Zins- und Zinseszinsrechnung		24	3
		Renten- und Tilgungsrechnung		24	3
9	Grundzüge der Finanzwirtschaft				6
		Einführung in die Finanzinstrumente		24	3
		Einführung in die Finanzinstitutionen		24	3
10	Wertpapieranalyse				9
		Anleihenanalyse		16	2
		Aktienanalyse		16	2
		Fondsanalyse		16	2
		Risikomanagement		24	3

11	Wertpapier-Handel				9
		Kapitalmarkt und Börse		8	1
		Wirtschaftspolitik		16	2
		Aktienhandel		16	2
		Devisenhandel		16	2
		Derivative Finanzprodukte		16	2
ULG Finanzdienstleistungen Fach 1 - 11				480	60

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Präsenzvariante:

- a) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- b) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) Fernstudienvariante:

Fernstudieneinheiten werden in Form von Online-Seminaren abgehalten, die in zwei Grundtypen variiert werden können:

- Selbststudium: selbständiges Erarbeiten von Inhalten aus beigegebenen Lehrunterlagen, Ablegen von Prüfungen
- Kollaboratives Lernen: projektartige Erarbeitung in betreuten Lerngruppen
- Der Fernlehrelehrgang ist modular aufgebaut; die Studienbriefe zum jeweiligen Wissensmodul sind thematisch aufeinander abgestimmt und pädagogisch-didaktisch durch die multimediale Darstellung der Lehrgangsinhalte (Video, Audio, Skriptum, Fragenkataloge, Selbst-Tests, Literaturhinweise) auf das Selbststudium ausgerichtet.
- Die Studienbriefe des Lehrgangs werden dem Studierenden auf der e-learning-Plattform ("moodle") der Donau Universität Krems online zugänglich gemacht, sodass dem Studierenden ein berufsbegleitendes, vollständig orts- und zeitunabhängiges Studium ermöglicht wird.
- Ein auf der e-learning-Plattform eingerichtetes, multifunktionales Kommunikationsnetzwerk unterstützt die Interaktion zwischen der Lehrgangsleitung, den einzelnen Lehrbeauftragten und den Studierenden, und erlaubt eine individuelle Betreuung und Begleitung des Studierenden bis zum Studienerfolg.
- Der Nachweis der Studienleistung gelingt durch Abschlussprüfungen zu jedem Modul in Form von schriftlichen (Multiple-Choice, Offene Fragestellung, Hausarbeit, Projektarbeit) und mündlichen Prüfungen (face-to-face).
- Die genaue Abfolge der Module ist von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und schriftlich kundzumachen.

Beurteilung des Studienerfolgs

§ 10. Prüfungsordnung

Die Abschlussprüfung umfasst:

- 1) Prüfungen über alle Fächer des §8 in Form von schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen und/oder Hausarbeiten.

- 2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- 3) Leistungen aus dem ULG Wertpapier-Vermittlung und dem ULG Vermögensberatung sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem Studierenden/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen und die Bezeichnung „Akademischer Finanzdienstleister“/„Akademische Finanzdienstleisterin“ zu verleihen.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 13. Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor 4. November 2011 zum Studium zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt NR. 25/2008 ab.

66. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Master of Financial Planning (MFP)“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Master of Financial Planning“ hat den Zweck, den Studierenden vertiefende und anwendungsorientierte Kenntnisse im Bereich der Vermögens- und der Versicherungsberatung sowie der Beratung und Durchführung von sonstigen Finanzdienstleistungsgeschäften zu vermitteln.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Master of Financial Planning“ wird als Präsenz- und Fernstudium angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang wird im Vollzeitstudium und/oder berufsbegleitend angeboten. Im Vollzeitstudium dauert der Lehrgang 3 Semester und berufsbegleitend 4 Semester (90 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Master of Financial Planning“ ist das Vorliegen von mindestens einer der nachfolgenden Eignungen:

- (1) Ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes, gleichwertiges ausländisches Studium.
- (2) Das Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) und mindestens eine 4-jährige einschlägige Berufserfahrung. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- (3) Das Vorliegen einer 8-jährigen einschlägigen beruflichen Erfahrung, wenn damit eine den Abs. 1 oder 2 vergleichbare Qualifikation erreicht wurde. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

	Fach	Lehrveranstaltung	LV-Art	UE	ECTS
1	Berufsrecht für WP-Dienstleister				4
		Allgemeines Berufsrecht - Grundzüge des Privatrechts - Kreditrecht (Verbraucherkreditrecht, Recht der Kreditvermittlung, Bausparvertrag)		16	2
		Spezielles Berufsrecht - gewerbliche Vermögensberatung und Wohlverhaltensregeln, Haftungen - WP-Dienstleistungsrecht - Kapitalmarktgesetz		16	2
2	Grundzüge des Rechts				3
		Wertpapierrecht		8	1
		Grundzüge Steuerrecht		8	1
		Unternehmensrecht		8	1

3	Vermögensaufbau, Vermögenserhalt, Veranlagungen				7
		Wertpapiere		16	2
		Wirtschaftliche Beteiligungen		16	2
		Immobilienveranlagung		16	2
		Spareinlagen und Bausparen		8	1
4	Grundlagen der Betriebswirtschaft				4
		Marketing I – Grundlagen		16	2
		Bilanzanalyse und Controlling		8	1
		Strategisches Management		8	1
5	Grundzüge der VWL				2
		Einführung in die Makro-Ökonomie		16	2
Zwischensumme Wertpapiervermittlung Fach 1 - 5				160	20
6	Finanzierungen				5
		Kredit- und Finanzwirtschaft mit Fokus auf Hypothekar- und Privatkredite		24	3
		Fremdwährungskredite		8	1
		Leasingfinanzierung		8	1
7	Versicherungen				5
		Allgemeines Versicherungsrecht		8	1
		Sach- und Personenversicherung		16	2
		Betriebliches und privates Vorsorge- Management		16	2
Zwischensumme Vermögensberatung Fach 1 - 7				240	30
8	Einführung in die Finanzmathematik				6
		Zins- und Zinseszinsrechnung		24	3
		Renten- und Tilgungsrechnung		24	3
9	Grundzüge der Finanzwirtschaft				6
		Einführung in die Finanzinstrumente		24	3
		Einführung in die Finanzinstitutionen		24	3
10	Wertpapieranalyse				9
		Anleihenanalyse		16	2
		Aktienanalyse		16	2
		Fondsanalyse		16	2
		Risikomanagement		24	3
11	Wertpapier-Handel				9
		Kapitalmarkt und Börse		8	1
		Wirtschaftspolitik		16	2
		Aktienhandel		16	2
		Devisenhandel		16	2
		Derivative Finanzprodukte		16	2
Zwischensumme Finanzdienstleistungen Fach 1 - 11				480	60

12	Projektmanagement und Investitionsrechnung				5
		Projektmanagement und -finanzierung		16	2
		Statische Verfahren		12	1,5
		Dynamische Verfahren		12	1,5
13	Vermögensmanagement				10
		Portfoliomanagement		16	2
		Performanceevaluierung		8	1
		Alternative Investments		8	1
		Strukturierte Finanzprodukte		8	1
		Institutionelle Veranlagung		8	1
		Anlageberatung für Privatkunden		16	2
		Computergestütztes Vermögensmanagement		16	2
	Master Thesis				15
Master of Financial Planning (MFP)				720	90

§9. Lehrveranstaltungen

(1) Präsenzvariante:

- (a) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (b) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) Fernstudienvariante:

Fernstudieneinheiten werden in Form von Online-Seminaren abgehalten, die in zwei Grundtypen variiert werden können:

- Selbststudium: selbständiges Erarbeiten von Inhalten aus beigestellten Lehrunterlagen, Ablegen von Prüfungen
- Kollaboratives Lernen: projektartige Erarbeitung in betreuten Lerngruppen
- Der Fernlehrelehrgang ist modular aufgebaut; die Studienbriefe zum jeweiligen Wissensmodul sind thematisch aufeinander abgestimmt und pädagogisch-didaktisch durch die multimediale Darstellung der Lehrgangsinhalte (Video, Audio, Skriptum, Fragenkataloge, Selbst-Tests, Literaturhinweise) auf das Selbststudium ausgerichtet.
- Die Studienbriefe des Lehrgangs werden dem Studierenden auf der e-learning-Plattform ("moodle") der Donau Universität Krems online zugänglich gemacht, sodass dem Studierenden ein berufsbegleitendes, vollständig orts- und zeitunabhängiges Studium ermöglicht wird.
- Ein auf der e-learning-Plattform eingerichtetes, multifunktionales Kommunikationsnetzwerk unterstützt die Interaktion zwischen der Lehrgangsleitung, den einzelnen Lehrbeauftragten und den Studierenden, und erlaubt eine individuelle Betreuung und Begleitung des Studierenden bis zum Studienerfolg.
- Der Nachweis der Studienleistung gelingt durch Abschlussprüfungen zu jedem Modul in Form von schriftlichen (Multiple-Choice, Offene Fragestellung, Hausarbeit, Projektarbeit) und mündlichen Prüfungen (face-to-face).
- Die genaue Abfolge der Module ist von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und schriftlich kundzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Abschlussprüfung umfasst:

- 1) Prüfungen über alle Fächer des §8 in Form von schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen und/oder Hausarbeiten.
- 2) Verfassung, positive Beurteilung und Verteidigung der Master Thesis.
- 3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- 4) Leistungen aus dem ULG Wirtschaftskompetenz, ULG Business Management College, ULG Business Management (Akad. BM), ULG Betriebsorganisation, ULG Wertpapier-Vermittlung, ULG Vermögensberatung, ULG Finanzdienstleistungen und ULG Master of Financial Planning (MFP) sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventen und Referenten sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Financial Planning (MFP) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor 4. November 2011 zum Studium zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 25/2008 ab oder können nach Rücksprache mit der Lehrgangsführung nach der aktuell gültigen Verordnung abschließen.

67. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Vermögensberatung“ (Certified Program) (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Vermögensberatung“ hat den Zweck, den Studierenden vertiefende und anwendungsorientierte Kenntnisse im Bereich der Vermögens- und der Versicherungsberatung sowie der Beratung und Durchführung von sonstigen Finanzdienstleistungsgeschäften zu vermitteln.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Vermögensberatung“ wird als Präsenz- und Fernstudium angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang wird im Vollzeitstudium und/oder berufsbegleitend angeboten. Im Vollzeitstudium dauert der Lehrgang 1 Semester und berufsbegleitend 2 Semester (30 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Vermögensberatung“ ist das Vorliegen von mindestens einer der nachfolgend angeführten Eignungen:

- (1) Mit Studienberechtigung (mit Matura) mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- (2) Ohne Studienberechtigung (ohne Matura) mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fach		Lehrveranstaltung	LV-Art	UE	ECTS
1	Berufsrecht für WP-Dienstleister				4
		Allgemeines Berufsrecht - Grundzüge des Privatrechts - Kreditrecht (Verbraucherkreditrecht, Recht der Kreditvermittlung, Bausparvertrag)		16	2
		Spezielles Berufsrecht - gewerbliche Vermögensberatung und Wohlverhaltensregeln, Haftungen - WP-Dienstleistungsrecht - Kapitalmarktgesetz		16	2
2	Grundzüge des Rechts				3
		Wertpapierrecht		8	1
		Grundzüge Steuerrecht		8	1
		Unternehmensrecht		8	1
3	Vermögensaufbau, Vermögenserhalt, Veranlagungen				7
		Wertpapiere		16	2
		Wirtschaftliche Beteiligungen		16	2
		Immobilienveranlagung		16	2
		Spareinlagen und Bausparen		8	1
4	Grundlagen der Betriebswirtschaft				4
		Marketing – Grundlagen		16	2
		Bilanzanalyse und Controlling		8	1
		Strategisches Management		8	1
5	Grundzüge der VWL				2
		Einführung in die Makro-Ökonomie		16	2
Zwischensumme Wertpapier-Vermittlung (Fach 1 - 5)				160	20
6	Finanzierungen				5
		Kredit- und Finanzwirtschaft mit Fokus auf Hypothekar- und Privatkredite		24	3
		Fremdwährungskredite		8	1
		Leasingfinanzierung		8	1
7	Versicherungen				5
		Allgemeines Versicherungsrecht		8	1
		Sach- und Personenversicherung		16	2
		Betriebliches und privates Vorsorge-Management		16	2
ULG Vermögensberatung (Fach 1 - 7)				240	30

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Präsenzvariante:

a) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

b) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudien-einheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

2) Fernstudienvariante:

Fernstudieneinheiten werden in Form von Online-Seminaren abgehalten, die in zwei Grundtypen variiert werden können:

- Selbststudium: selbständiges Erarbeiten von Inhalten aus beigegebenen Lehrunterlagen, Ablegen von Prüfungen
- Kollaboratives Lernen: projektartige Erarbeitung in betreuten Lerngruppen
- Der Fernlehrelehrgang ist modular aufgebaut; die Studienbriefe zum jeweiligen Wissensmodul sind thematisch aufeinander abgestimmt und pädagogisch-didaktisch durch die multimediale Darstellung der Lehrgangsinhalte (Video, Audio, Skriptum, Fragenkataloge, Selbst-Tests, Literaturhinweise) auf das Selbststudium ausgerichtet.
- Die Studienbriefe des Lehrgangs werden den Studierenden auf der e-learning-Plattform ("moodle") der Donau Universität Krems online zugänglich gemacht, sodass dem Studierenden ein berufsbegleitendes, vollständig orts- und zeitunabhängiges Studium ermöglicht wird.
- Ein auf der e-learning-Plattform eingerichtetes, multifunktionales Kommunikationsnetzwerk unterstützt die Interaktion zwischen der Lehrgangsleitung, den einzelnen Lehrbeauftragten und den Studierenden, und erlaubt eine individuelle Betreuung und Begleitung des Studierenden bis zum Studienerfolg.
- Der Nachweis der Studienleistung gelingt durch Abschlussprüfungen zu jedem Modul in Form von schriftlichen (Multiple-Choice, Offene Fragestellung, Hausarbeit, Projektarbeit) und mündlichen Prüfungen (face-to-face).
- Die genaue Abfolge der Module ist von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und schriftlich kundzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Abschlussprüfung umfasst:

- 1) Prüfungen über alle Fächer des §8 in Form von schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen und/oder Hausarbeiten.
- 2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- 3) Leistungen aus dem ULG Wertpapier-Vermittlung sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

68. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Wertpapier - Vermittlung“ (Certified Program) (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Wertpapier-Vermittlung“ hat den Zweck, den Studierenden vertiefte und anwendungsorientierte Kenntnisse im Bereich der Vermögensveranlagung in Form von Wertpapieren zu vermitteln.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Wertpapier-Vermittlung“ wird als Präsenz- und Fernstudium angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang wird im Vollzeitstudium und/oder berufsbegleitend angeboten und dauert 1 Semester (20 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Wertpapier-Vermittlung“ ist das Vorliegen von mindestens einer der nachfolgend angeführten Eignungen:

- (1) Mit Studienberechtigung (mit Matura) mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- (2) Ohne Studienberechtigung (ohne Matura) mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

	Fach	Lehrveranstaltung	LV-Art	UE	ECTS
1	Berufsrecht für WP-Dienstleister				4
		Allgemeines Berufsrecht - Grundzüge des Privatrechts - Kreditrecht (Verbraucherkreditrecht, Recht der Kreditvermittlung, Bausparvertrag)		16	2
		Spezielles Berufsrecht - gewerbliche Vermögensberatung und Wohlverhaltensregeln, Haftungen - WP-Dienstleistungsrecht - Kapitalmarktgesetz		16	2
2	Grundzüge des Rechts				3
		Wertpapierrecht		8	1
		Grundzüge Steuerrecht		8	1
		Unternehmensrecht		8	1
3	Vermögensaufbau, Vermögenserhalt, Veranlagungen				7
		Wertpapiere		16	2
		Wirtschaftliche Beteiligungen		16	2
		Immobilienveranlagung		16	2
		Spareinlagen und Bausparen		8	1
4	Grundlagen der Betriebswirtschaft				4
		Marketing – Grundlagen		16	2
		Bilanzanalyse und Controlling		8	1
		Strategisches Management		8	1
5	Grundzüge der VWL				2
		Einführung in die Makro-Ökonomie		16	2
ULG Wertpapier-Vermittlung				160	20

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Präsenzvariante:

a) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

b) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudien-einheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der

Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

2) Fernstudienvariante:

Fernstudieneinheiten werden in Form von Online-Seminaren abgehalten, die in zwei Grundtypen variiert werden können:

- Selbststudium: selbständiges Erarbeiten von Inhalten aus beigegebenen Lehrunterlagen, Ablegen von Prüfungen
- Kollaboratives Lernen: projektartige Erarbeitung in betreuten Lerngruppen
- Der Fernlehrelehrgang ist modular aufgebaut; die Studienbriefe zum jeweiligen Wissensmodul sind thematisch aufeinander abgestimmt und pädagogisch-didaktisch durch die multimediale Darstellung der Lehrgangsinhalte (Video, Audio, Skriptum, Fragenkataloge, Selbst-Tests, Literaturhinweise) auf das Selbststudium ausgerichtet.
- Die Studienbriefe des Lehrgangs werden dem Studierenden auf der e-learning-Plattform ("moodle") der Donau Universität Krems online zugänglich gemacht, sodass dem Studierenden ein berufsbegleitendes, vollständig orts- und zeitunabhängiges Studium ermöglicht wird.
- Ein auf der e-learning-Plattform eingerichtetes, multifunktionales Kommunikationsnetzwerk unterstützt die Interaktion zwischen der Lehrgangsleitung, den einzelnen Lehrbeauftragten und den Studierenden, und erlaubt eine individuelle Betreuung und Begleitung des Studierenden bis zum Studienerfolg.
- Der Nachweis der Studienleistung gelingt durch Abschlussprüfungen zu jedem Modul in Form von schriftlichen (Multiple-Choice, Offene Fragestellung, Hausarbeit, Projektarbeit) und mündlichen Prüfungen (face-to-face).
- Die genaue Abfolge der Module ist von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und schriftlich kundzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Abschlussprüfung umfasst:

- 1) Prüfungen über alle Fächer des §8 in Form von schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen und/oder Hausarbeiten.
- 2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(3) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

69. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Professional MSc Management und IT“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „*Professional MSc Management und IT*“ zielt auf die nachhaltige Vermittlung von Inhalten und Methoden ab, die für den zielorientierten Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien zur gesamtheitlich angelegten Führung von Institutionen in Wirtschaft und Verwaltung vor dem Hintergrund des digitalen Wandels erforderlich sind.

Dies bedeutet die Vermittlung zum einen von vertieften Kenntnissen der Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnologie und deren Voraussetzungen, zum anderen von speziellem Wissen im Hinblick auf gesamtheitliches Management, also auf Systemführung und Leadership.

Der Universitätslehrgang geht von praktischen Fragestellungen des Managements in Wirtschaft und Verwaltung aus, ist also praxisbasiert, und führt über Erklärungsansätze der Theorie zu den Voraussetzungen für den effektiven und effizienten Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie. Die gesamtheitliche Sichtweise bedingt die Berücksichtigung rechts- und verhaltenswissenschaftlicher Erkenntnisse für das Management einzelner Projekte und die Führung von Unternehmen insgesamt.

Lernergebnisse:

Die AbsolventInnen des „Professional MSc Management und IT“ sind nach der Vermittlung von Inhalten und Methoden und der individuellen Entwicklung von Kompetenzen in den Fächern des Kerncurriculums in der Lage,

- wirtschaftliche Mechanismen (sowohl in betriebs- als auch volkswirtschaftlicher Hinsicht) sowie relevante theoretische Konzepte des strategischen Managements zu beschreiben, zu erläutern sowie zu diskutieren sowie das Gelernte in ihrer beruflichen Praxis situativ umzusetzen.
- bestehende Konzepte des Controllings als Funktion der Unternehmensführung zu beschreiben und zu erläutern sowie Tools zur Analyse und Steuerung des Unternehmens anzuwenden und deren Ergebnisse zu beurteilen.
- die wichtigsten Grundlagen der österreichischen Rechtsordnung und des EU-Rechts wiederzugeben und die komplexen rechtlichen Grundstrukturen des unternehmerischen Handelns einer Führungskraft nach eigenen Überlegungen zu definieren und deren Einflüsse auf die Unternehmensführung zu beurteilen.
- relevante Theorien, Konzepte und Best Practice-Modelle im strategischen IT-Management zu beschreiben und zu diskutieren sowie Prozesse der Informationsverarbeitung und Kommunikation im Unternehmen und vom Unternehmen zu seiner Umwelt zu beschreiben und zu beurteilen.

Die AbsolventInnen des „Professional MSc Management und IT“ sind nach der Vermittlung von Inhalten und Methoden und der individuellen Entwicklung von Kompetenzen in den Fächern der Spezialisierung in der Lage,

- wissenschaftliche Fragestellungen differenziert nach unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderung der gewählten Spezialisierung selbstständig zu bearbeiten.
- die erworbenen Kenntnisse und Handlungs- sowie (insbesondere) Kommunikationskompetenzen im bisherigen oder neuen beruflichen Bereich anzuwenden.
- innovative und zukunftsorientierte berufliche Möglichkeiten in den einzelnen Branchen zu identifizieren und Synergien für einen weiteren fachlichen Austausch zu entwickeln.

Diesem Universitätslehrgang liegt ein integratives didaktisches Konzept zugrunde, das mit der Perspektive der optimalen Erreichung der ausgewiesenen Weiterbildungsziele, insbesondere der persönlichen Kompetenzentwicklung, adäquate mediale und personale Phasen in Präsenz- und online-Formaten kombiniert.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „*Professional MSc Management und IT*“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten. Er kann als Blended Education oder Distance Education Variante angeboten werden.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Die Dauer des Universitätslehrganges beträgt in der berufsbegleitenden Studienvariante vier Semester, dies entspricht 90 ECTS Credits.

Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauert es 3 Semester (90 Credit Points nach ECTS).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum „*Professional MSc Management und IT*“ ist:

- (1) ein akademischer Studienabschluss einer in- oder ausländischen Hochschule oder
- (2) Personen, die die Voraussetzungen des Abs.1 nicht erfüllen, können dann zugelassen werden, wenn sie
 1. die allgemeine Universitätsreife erworben haben oder
 2. eine berufsspezifische Aus-/Fortbildung abgeschlossen haben (*z.B. Abschluss einer im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik (IT-Fortbildungsverordnung) gemäß deutschem Bundesgesetzblatt, Teil I G 5702, Nr. 30 ausgegeben in Bonn am 17. Mai 2002 oder dem IHK-Bildungsrahmen gemäß Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Betriebswirt/Geprüfte Betriebswirtin vom 22. Nov. 2004 nebst Anhang der Verordnung vom 12. Juli 2006*).

Und darüber hinaus über mehrjährige qualifizierte Erfahrung verfügen, wobei vier Jahre einschlägig in einer qualifizierten Position ausgeübt worden sein müssen, und die

studienrelevante Berufserfahrung nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf, weiters ist ein Mindestalter von 25 Jahren erforderlich.

- (3) Für den in Abs.2 genannten Personenkreis ist festzustellen, dass diese Personen nur dann zum Studium für „*Professional MSc Management und IT*“ zugelassen werden können, wenn die unter den dort genannten Voraussetzungen erreichte Qualifikation mit einem Studium vergleichbar ist.

Und:

- (4) Absolvierung eines geeigneten Auswahlverfahrens
- (5) Nachweis von Englischkenntnissen.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangseiterin oder dem Lehrgangseiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm ist modularartig aufgebaut.
- (2) Der Universitätslehrgang „*Professional MSc Management und IT*“ ist auf 4 Studiensemester angelegt.
- (3) Die Spezialisierungen werden vorbehaltlich einer MindestteilnehmerInnen-Anzahl angeboten. Welche Spezialisierungen pro Jahr (Lehrgangsstart) angeboten werden, wird in einem gesonderten Dokument veröffentlicht, das den BewerberInnen zeitgerecht übermittelt wird.

	Fächer	LV-Art	UE*	ECTS
A	Kerncurriculum		250	48
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen der Unternehmensführung	SE	30	7
	- Betriebswirtschaftliche Grundlagen der Unternehmensführung - Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen der Unternehmensführung			
	Strategische Planung und Steuerung	SE	40	7
	- Gesamtheitliche Unternehmensplanung - Finanzen & Controlling			
	Leadership zur Digitalen Transformation	SE	40	7
	- Dynamische Personalwirtschaft - Organisation & Führung			
	Wirtschafts- und Informationsrecht	SE	40	7
	- Wirtschaftsrecht für Führungskräfte - Informationsrecht für Führungskräfte			
	Informationstechnologie zur Unternehmensführung	SE	40	7
	- Prozessoptimierung und Qualitätsmanagement - Informations- und IT-Management			
	Digitale Governance	SE	60	7
	- Grundlagen der Digitalen Governance - Digitale Trends - Planspiel zur digitalen Transformation - Boost Camp			
	Lehrforschungsprojekt „Digitale Governance“			6

B	Spezialisierungen			20
	Ein Fach im Ausmaß von			20
	1. IT-Consulting		120	20
	IT-Consulting: Grundlagen und Herausforderungen	SE	30	5
	IT-Business Management	SE	30	5
	Governance, Risk und Compliance	SE	30	5
	Strategisches Consulting	SE	30	5
	2. Strategie, Technologie und Management		120	20
	Strategien für die digitale Netzwerkgesellschaft	SE	30	5
	Technologischer Wandel und Unternehmensführung	SE	30	5
	Management und Strategien der Innovation	SE	30	5
	Von der Strategie zum Organisationswandel	SE	30	5
	3. Supply Chain Management		120	20
	Beschaffung	SE	30	5
	Produktion	SE	30	5
	Distribution	SE	30	5
	Planning	SE	30	5
	4. Industrial Engineering		200	20
	Produktentwicklung	SE	50	5
	Produktionsmanagement	SE	50	5
	Produktivitätsmanagement & Controlling	SE	50	5
	Qualitätsmanagement	SE	50	5
	5. Net Economy		200	20
	Enterprise 2.0	SE	50	5
	Net Business Strategien	SE	50	5
	Mass Collaboration Models	SE	50	5
	Net Economy Marketing & PR	SE	50	5
	6. E-Government		200	20
	Grundlagen der Verwaltungsmodernisierung & rechtliche Rahmenbedingungen	SE	50	5
	E-Government Technologie & Kommunikationsarchitekturen	SE	50	5
	E-Government Anwendungen & Services	SE	50	5
	E-Government Policies	SE	50	5
	7. Information Security Management		120	20
	Sicherheits- & Security Management	SE	30	5
	Geschäftsmodelle und IT-Strategie	SE	30	5
	Governance, Risk & Compliance	SE	30	5
	Krise – Notfall – BCM	SE	30	5
	8. IT-Governance & Strategie		160	20
	IT-Management	SE	40	5
	IT-Strategie, Architektur & Value Management	SE	40	5
	IT-Governance, Risk & Compliance	SE	40	5
	Frameworks der Governance	SE	40	5
	9. IT-Architektur und Systemmanagement		160	20
	IT-Projektmanagement	SE	40	5
	IT-Architektur und IT-Servicemanagement	SE	40	5
	IT- und Systemmanagement	SE	40	5
	IT-Organisation und Business-Process-Modelling	SE	40	5
	10. Data Analytics Strategies		140	20
	Data-driven Business Strategy Development	SE	40	5
	Data-driven Governance	SE	40	5
	Data-driven Architectures	SE	40	5
	Data-driven Applications*	SE	20	5

	11. Industrial Maintenance Management		140	20
	Instandhaltungsgrundlagen und Asset Management	SE	40	5
	Instandhaltungsmanagement	SE	40	5
	Instandhaltungstechnologien	SE	40	5
	Maintenance Topics	SE	20	5
	12. Verwaltungsmanagement		140	20
	Public Governance	SE	40	5
	Angewandtes Management in der öffentlichen Verwaltung	SE	40	5
	Finanzielle Steuerung & öffentliches Haushaltswesen	SE	40	5
	Kooperation & Kommunikation	SE	20	5
C	Wissenschaftstheorie & Wissenschaftliches Arbeiten	SE	60	7
	- Wissenschaftstheorie & Universitäre Weiterbildung - Verfahren der Dokumentation in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften			
D	Master-Thesis			15
	Summe:			90

* Die UE beziehen sich auf die Blended Learning-Variante. Der Ausweis der UE der Distance Learning Variante wird vor Beginn des Universitätslehrgangs in einer eigenen Information ausgewiesen.

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils vor dessen Beginn in Form von Fernstudieneinheiten, Seminaren, Vorlesungen oder Übungen festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

(2) Der Universitätslehrgang ist modular aufgebaut und umfasst mediale und personale Elemente der Lehre, die durch eine zielorientierte Anordnung von Präsenz- und Distanzphasen integriert werden. Die Studientexte/Studienreader zum jeweiligen Fach/Modul sind thematisch aufeinander abgestimmt und pädagogisch-didaktisch durch die multimediale Darstellung der Lehrgangsinhalte auf das Selbststudium ausgerichtet.

Die Studientexte/Studienreader des Universitätslehrgangs werden dem Studierenden auf der E-Learning-Plattform ("Moodle") der Donau-Universität Krems online zugänglich gemacht.

Ein auf der E-Learning-Plattform eingerichtetes, multifunktionales Kommunikationsnetzwerk unterstützt die Interaktion zwischen der Lehrgangsleitung, den einzelnen Lehrbeauftragten und den Studierenden, und erlaubt eine individuelle Betreuung und Begleitung der Studierenden bis zum erfolgreichen Abschluss des Studiums.

(3) Der Universitätslehrgang „*Professional MSc Management und IT*“ kann in zwei didaktischen Lehrmodi durchgeführt werden: entweder nach dem Blended Education Concept (BEC) oder nach dem Distance Education Concept (DEC). Im BEC-Modus werden die medialen Lehrangebote durch personale Lehrveranstaltungen, i.d.R. an den Standorten der Donau-Universität, ergänzt. Im DEC-Modus werden tendenziell alle personalen Lehrveranstaltungen durch Online-Angebote in unterschiedlicher didaktisch-technischer Ausprägung ersetzt.

Die inhaltliche Basis für das Programm und seine Learning Outcomes stellen, unabhängig vom gewählten Lehrmodus, die nach didaktischen Vorgaben entwickelten Studientexte bzw. Reader dar.

(4) Die Veranstaltungen der Präsenzphasen sind zu Modulen geblockt. Im Kerncurriculum können mehrere Module ein Fach bilden. Alle Module sind studientext- oder readerbasiert und werden von ProfessorInnen verantwortlich betreut.

Im Kerncurriculum erfordert das erfolgreiche Absolvieren eines Moduls i.d.R. 75 Stunden à 60 Minuten an Arbeitsaufwand, wofür 3 Leistungspunkte gemäß ECTS vergeben werden. Im Blended Learning Modus umfassen sie ein eintägiges Seminar vor Ort, das im Distance Learning Modus über von TutorInnen betreute Arbeitsaufträge ersetzt wird.

In den Modulen der Spezialisierungen basieren die Seminare auf Studienreadern und erfordern für ein erfolgreiches Absolvieren i.d.R. 125 Stunden à 60 Minuten an Arbeitsaufwand, wofür 5 Leistungspunkte gemäß ECTS vergeben werden.

In den Modulen werden auch Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter angeboten. Diese Formate dienen der Orientierung der Studierenden durch Präsentation von zusätzlichen, den Fächern bzw. Modulen zuzuordnenden Inhalten und der Entwicklung der Schlüsselkompetenzen. Sie umfassen ein eintägiges Seminar vor Ort sowie ergänzende Materialien, die durch die Lehrbeauftragten während des Präsenzseminars zur Verfügung gestellt werden. Im Distance Learning Modus werden diese Module durch Online-Seminare ersetzt.

Der Ablauf und Aufbau wird abhängig von der didaktischen Zielsetzung und den studententechnischen Bedingungen von der Lehrgangsführung festgelegt.

§ 10. Prüfungsordnung

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- (1) schriftlichen Fachprüfungen über die Fächer des Kerncurriculums (inklusive praktischer Übungen). Für das Lehrforschungsprojekt „Digitale Governance“ ist eine Seminararbeit zu erstellen und zu präsentieren.
- (2) Lehrveranstaltungsprüfungen in der gewählten Spezialisierung. Die Teilnahme an der Spezialisierung setzt den positiven Nachweis aller Auflagen voraus, die sich aus dem Auswahlverfahren ergeben haben.
- (3) Fachprüfung im Fach C „Wissenschaftstheorie und Wissenschaftliches Arbeiten“ mit mündlichen und schriftlichen Teilprüfungen.
- (4) Erstellung, positive Beurteilung, Präsentation und Verteidigung der Master-Thesis.
- (5) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.
- (6) Leistungen der Universitätslehrgänge „Certified E-Government Programme“ und „Certified E-Government Corporate Programme“, „Information Security Management CP“, „IT-Governance & Strategie CP“, „Data Analytics Strategies CP“, „MBA Corporate Governance und Management“ und „Verwaltungsmanager/in“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (7) Leistungen aus dem „Hagener Zertifikatsstudium Management“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (8) Leistungen nach der Verordnung über die Einrichtung und den Studienplan des Universitätslehrganges „Industrial Engineering“ an der technischen Universität Wien, welcher gemeinsam mit dem WIFI durchgeführt wird, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(9) Leistungen aus der Universitätsveranstaltung „IT-Management“ des Departments E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung in Kooperation mit der ADV sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(10) Leistungen aus dem internationalen Weiterbildungslehrgang „Asset Management & Maintenance Technologies“ der Berufsakademie Sachsen/staatliche Studienakademie sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universtätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science, MSc zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit WS 2018/2019 in Kraft.

§ 14. Übergangsregelung

Für Studierende, die erstmalig vor dem WS 2012/13 zugelassen wurden, gilt weiterhin die Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs "Professional MSc Management und IT" veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr. 25 vom 11. Mai 2011.

Für Studierende, die erstmalig vor dem WS 2015/16 zugelassen wurden, gilt weiterhin die Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs "Professional MSc Management und IT" veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr. 38 vom 20. Mai 2014.

Für Studierende, die erstmalig vor dem WS 2018/19 zugelassen wurden, gilt weiterhin die Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs "Professional MSc Management und IT" veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr. 83 vom 27. September 2017.

Nach Antrag der Studierenden und Genehmigung durch die Lehrgangsleitung können Studierende auch nach der aktuellen Verordnung abschließen.

Per WS 2030/31 treten die Verordnungen Nr. 25 vom 11. Mai 2011 und Nr. 38 vom 20. Mai 2014 zum „Professional MSc Management und IT“ außer Kraft.